



Gesundheitliche Versorgung von Geflüchteten im Main-Kinzig-Kreis

1. Geflüchtete in Notunterkünften

Die gesundheitliche Versorgung in einer Notunterkunft findet durch ehrenamtliche und in Hilfsorganisationen organisierte Sanitäter und Ärzte statt. Die Federführung hat das Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr.

Wenn bei den Untersuchungen weiterbehandlungsbedürftige Krankheiten festgestellt werden, muss in jedem Einzelfall eine Kostenübernahmeerklärung vom Regierungspräsidium Gießen eingeholt werden. Die Kostenübernahme kann auch nach Aufnahme des Notfalls in der Klinik erfolgen. Eine Behandlung durch niedergelassene Ärzte ist nicht vorgesehen.

2. Geflüchtete in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung – HEAE

In Hanau gibt es die HEAE des Landes in der Sportsfield Housing – Kaserne. Die medizinische Versorgung wird durch die Johanniter Unfallhilfe mit einem vom Land Hessen angestellten Arzt sichergestellt. Notfallbehandlungen werden über ihn in den umliegenden Kliniken angemeldet und die Kostenübernahmeerklärung erteilt. Sollten fachärztliche Untersuchungen erforderlich sein, muss der angestellte Arzt dies mit seinem Vorgesetzten absprechen und dem Facharzt erteilen. Bei der gesundheitlichen Erstuntersuchung soll ein altersgerechter Impfschutz angeboten werden. Bei der Zuweisung in den aufnehmenden Kreis muss ein Hinweis auf die Weiterführung der Impfung gegeben sein.

3. Zugewiesene Asylsuchende im Main-Kinzig-Kreis

Im Rahmen der Zuweisung aus der HEAE in den Main-Kinzig-Kreis werden die Untersuchungsergebnisse der Erstuntersuchung inklusive Impfstatus dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr mitgeteilt. Zugewiesene Asylsuchende erhalten bis zum Ende des Asylverfahrens pro Quartal einen Krankenschein von der Abteilung Hilfe für Migranten, den sie bei Ihrem Hausarzt abgeben sollen. Dieser kann dann Überweisungen zu Fachärzten vornehmen. Alle weiteren medizinischen Behandlungen, außer Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Schwangere, müssen vom Amt für Migration vorher genehmigt werden. Häufig wird für diese Genehmigung eine amtsärztliche Stellungnahme vom Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr eingeholt. Die Vergütung der erbrachten medizinischen Leistung der niedergelassenen Ärzte erfolgt nach einem festen Punktwert gemäß EBM. Diese Leistungen werden auf das kassenärztliche Budget nicht angerechnet.

4. Kontingentflüchtlinge auf Einladung der Bundesregierung

Die eingeladenen Kontingentflüchtlinge werden nicht im Erstaufnahmelager untersucht und sind daher in der Abteilung Gesundheit zu untersuchen. In der Regel



haben sie Untersuchungsergebnisse aus ihrer Untersuchung im Herkunftsland vorliegen. Diese Flüchtlinge erhalten den vollen Zugang zu dem Sozialversicherungssystem – Grundsicherung und Krankenversicherung. Es bestehen keine Einschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

5. Impfungen

Informationen zum Thema Impfungen sind auf der Seite des Robert Koch Instituts unter der Rubrik Impfungen – www.rki.de